STADT MÜNSTER

Stadtarchiv

Archivquellen für den Unterricht

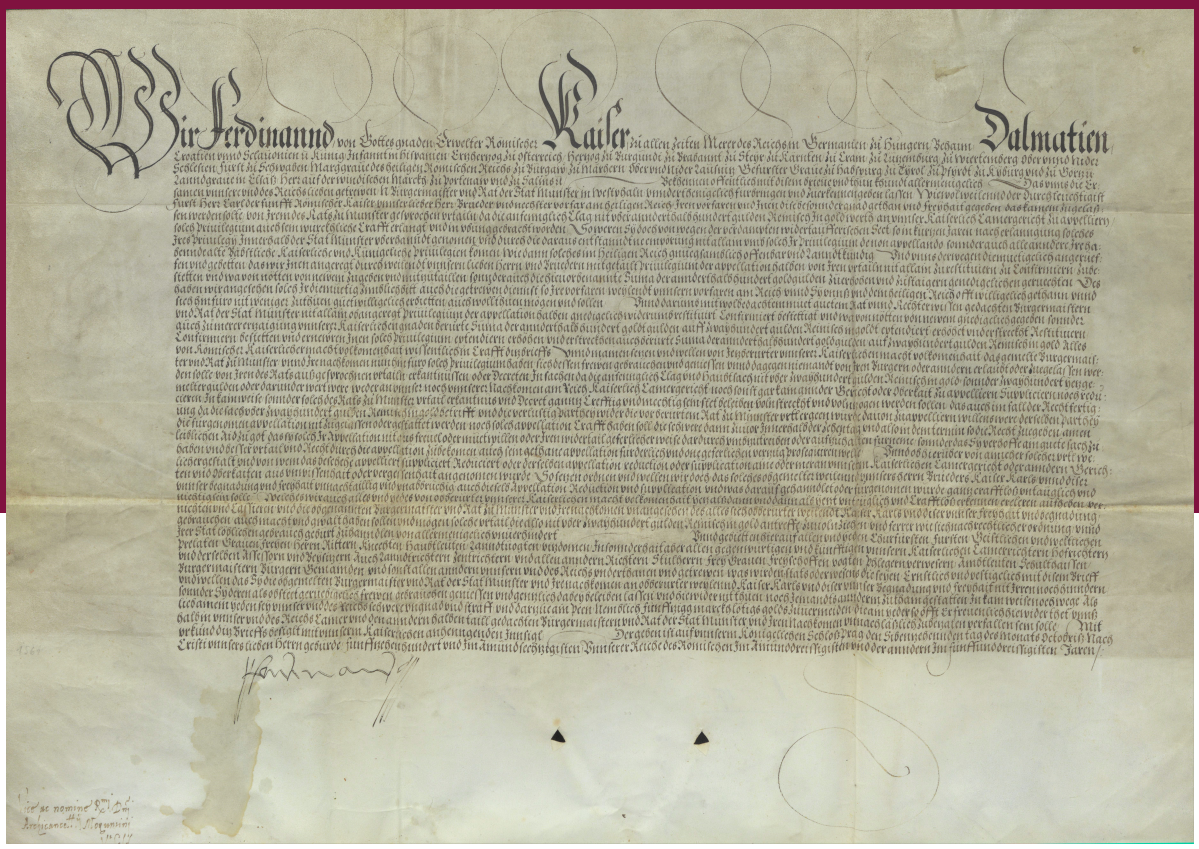

Kaiserliche Bestätigung städtischer Privilegien nach Ende der Täuferherrschaft 1561

(Thema: Reformation und Täufer in Münster)

Bestätigungsurkunde Ferdinands I. von 1561 (Thema: Reformation und Täufer in Münster)

Vorbemerkung für Lehrkräfte:

Eines der berühmtesten Kapitel der Münsteraner Stadtgeschichte stellt die Täuferherrschaft mit ihrem blutigen Ende 1536 dar, an das bis heute die Körbe (umgangssprachlich oft als Käfige bezeichnet) an der Lambertikirche erinnern. Sowohl die Lokalgeschichte der Täuferbewegung in Münster als auch die Auswirkungen der Gegenreformation in der Folge lassen sich in schulische Lehrplänen einbinden. Für den Geschichtsunterricht in Gymnasien und Gesamtschulen sieht der Kernlehrplan der Sekundarstufe I im Inhaltsfeld 4 (Frühe Neuzeit: Neue Welten, neue Horizonte) vor, die Folgen der Reformation sichtbar zu machen, wie sie sich unter anderem in neuen Gewalterfahrungen und Gegenbewegungen manifestierten. Auch im Kernlehrplan Geschichte für Realschulen werden im Inhaltsfeld 4 die Reformation sowie der Dreißigjährige Krieg zum Thema gemacht. Beide Kernlehrpläne formulieren als Sachkompetenzanforderung, Ursachen und Folgen der Reformation erklären zu können.

Frühneuzeitliche Originalquellen stellen fortgeschrittene Interpretations- und Lesekompetenzen voraus, die insbesondere bei Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I nicht gegeben sind. Von einer vollumfänglichen Erschließung der vorliegenden Quelle ist deshalb bei der Unterrichtsplanung nicht auszugehen. Nichtsdestotrotz ermöglicht die ausgewählte Kaiserkurkunde über die Kernlehrplanorientierung hinaus dezidierte Einblicke in den Prozess historischer Forschung: Im Aufbau und Erscheinungsbild bietet die Quelle Eindrücke in mittelalterliches und frühneuzeitliches Urkundenwesen und damit auch die Herrschaftspraxis dieser Zeit. Mit kleineren Hilfestellungen sind Schülerinnen und Schüler erfahrungsgemäß in der Lage, beispielsweise die ersten Zeilen der Urkunde auch eigenständig zu lesen. Die inhaltliche Erschließung hingegen erfordert weitere Hintergrundinformationen, die hier dargestellt und durch die Lehrkraft bereitgestellt werden müssen.

Weitere Urkunden vom Hochmittelalter bis in die jüngste Vergangenheit und Quellen zum Thema „Täuferherrschaft“ oder zur Reformation können im Stadtarchiv von Schulgruppen auf Anfrage genutzt werden.

Impressum
Herausgeberin: Stadt Münster
- Stadtarchiv -

Münster 2021

Stadtarchiv Münster, Ratsarchiv, A I, Nr. 17a.

Transliteration
(buchstabengetreue Übertragung in unsere heutige Schrift)

Wir Ferdinand, von Gottes gnaden Erwelter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien,

Croatien und Sclavonien u. Kunig-Infannt in Hispanien, Erzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lutzembourg, zu Wiertemberg, Ober- unnd Nider-

Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des heilligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nider-Lausnitz, Gefürster Grafe zu Habspurg, zu Tyroll, zu Pfyrdt, zu Kyburg und zu Görtz etc

Lanndgrafe im Elsäß, Herr auf der windischen Marck zu Portenauw und zu Salins etc. --- Bekhennen offentlich mit disem Brieve und thun khunndt allermenigclich: Das unns die Er-

samen unnsere und des Reichs lieben getreiven H Bürgermaister und Rat der Stat Münster in Westphaln unnderthenigclich fürbringen und zu erkennen geben lassen, wie wolweilennd der Durchleuchtigist

Fürst Herr Carl der fünfft, Römischer Kaiser, unser lieber Herr Brueder und nechster Vorfar am heiligen Reich, Ihren vorfaren und Ihnen dise besonnder gnad gethan und freyhait gegeben, dass kainem zugelas-

sen werden sollte von Irem des Rats zu Munster gesprochen Urtailn da die anfennglich Klag nit über annderthalb hundert gulden reinischin Gold werth, an unnser Kaiserlich Kamergericht zu appelliern,

solch Privilegium auch sein würckliche Krafft erlangt und in Übung gebracht worden --- So weren Sy doch von wegen der verdampten widertaufferischen Sect so in kurzen Jaren nach erlanngeung solches

Ires Privilegyi innerhalb der Stat Münster überhanndt genomen und durch die daraus entstanndtne empörung nit allain umb solch ir Privilegium de non appellando, sonnder auch alle anndere Ire ha-

bennde alte Bäbstliche, Kaiserliche und Künigeliche Privilegien komen. Wie dann solches im Heiligen Reich gnuegsamblich offenbar und Lanndtkundig Und unns derwegen diemuetigelich angeruef-

fen und gebetten, das wir Ihnen angeregt durch weilendt unnsern lieben Herrn und Bruedern mitgetailt Privilegium der appellation halben von Iren urtailn nit allain zu restituiern, zu confirmiern, zu be-

stetten und wa von nötten von neuem zu geben und mitzutaillen, sonnder auch die hie vorbenannte Suma der annderthalb hundert goldgulden zu erhöhen und zu staigern genedigelichen geruechten. Des

haben wir angesehen, solch Ihr diemuetig zimblich auch die getreiuen diennst so Ire Vorfaren weylendt unnsern Vorfaren am Reich und Sy uns und dem heiligen Reich offt willigelich gethann unnd

sich hinfuro nit weniger zuthuen guetwilligelich erbietten, auch wollthuen mögen und sollen. --- Unnd darumb mit wolbedachtem muet, guetem Rat unnd Rechterwissen gedachten Burgermaistern

und Rat der Stat Münster nie allain obangeregt Privilegium der appellationn halben gnedigelich widerumb restituirt, confimiert, bestettigt und wa vonnötten von newem gnedigelich gegeben, sonnder

auch zu merer ertzaigung unnserer kaiserlichen gnaden berurte Suma der annderthalbhundert goldgulden auff zwayhundert gulden reinischin goldt extendiert, erhöhet, und erstrecket, restituiern,

confirmiern, bestetten und erneuren Inen solch Priviliegium, extendiern, erhöhen und erstrecken auch berurte Suma der annderthalbhundert goldgulden auf zwayhundert gulden Reinischin gold alles

von Römischer Kaiserlicher macht volkomenhait wissentlich in Crafft dies Brieffs --- unnd mainen sezen und wellen von iezberurter unnserer Kaiserlichen machtvolkomenhait das gewelte Burgermais-

ter und Rat zu Münster unnd Ire nachkomen nun hinfuro solch Privilegium haben, sich dessen frewen gebrauchen und geniessen und dagegen niemandt von Ihren Burgern oder anndern erlaubt oder zuegelassen wer-

den solle von Iren des Rats ausgesprochnen Urtailn, Erkantnussen oder Decreten in Sachen da die anfennglich Klag und Haubtsach nit uber zwayhundert gulden reinischin gold sonnder zwayhundert yez ge-

melter gulden oder darunder wert were weder an unnser noch unnseres Nachkomen am Reich Kaiserlich Kamergericht noch sonst gar kain annder Gericht oder Oberkait zu appelliern, suppliciern noch redu-

cieren in kain weise sonnder solch des Rats zu Münster urtail, erkantnuss und decret gannz krefftig und mechtig sein, stetbeleiben, volnstreckt und volnzogen werden sollen, das auch im Fall der Rechtfertig-

ung da die Sach über zwayhundert gulden reinischin gold betrifft und die verlustig Parthey wider die vor berufem Rat zu Münster urtt lergeen wurde davon zu appelliern willenswere derselben Parthey

die furgenomen appellation nit zugelassen oder gestattet werden noch solch appellation Crafft haben soll, die schwere dann zuvor innerhalb der zehentag und also in dem termin so die Rechte zuegeben ainen

leiblichen Aid zu Got das Sy solch Ihr Appelation nit aus frevel oder muetwillen oder Ihren widertail geferlicher Weise dardurch umbzutreiben oder aufzuhalten furneme, sonnder das Sy verhoffe ain guete Sach zu

haben und besser urtail und Recht durch die appellation zubekomen auch sein gethane appellation förderlich und one geferlichen verzug prosequiren welle. --- Unnd ob hierüber von ainicher solcher urtt we-

licher gestalt und von wem das Geschehe appelliert, suppliciert, reduciert oder derselben appellation, reduction oder supplication aine oder mer an unnsern Kaiserlichen Kamergericht oder anndern Gerich-

ten und Oberkaiten aus unwissenhait oder vergessenhait angenomen wurde. --- So sezen, ordnen und wellen wir doch das solches obgemelter weilennd unsers Herrn Brueders Kaiser Karls unnd diser

unnser Begnadung und Freyhait unnachtaillig und unabbrüchig auch dieselb Appellation, Reduction und Supplication unnd was darauf gehanndlet oder furgenomen wurde ganz crafftlos untauglich und

nichtig sein solle. Welches wir auch alles und jedes von obberürter unnserer Kaiserlichen machtvolkomenhait jetz alsdann und dann als jetzt untrüglich und krafftlos erkennen, ercleren, aufheben, ver-

nichten und cassieren und die obgenannten Burgermaister und Rat zu Münster und Ire Nachkomen unangesehen des alles sich obberurter weilendt Kaiser Karls und diser unnser Freyhait und begnadung

gebrauchen, auch macht und gwallt haben sollen und mögen solche urtail die also nit uber zwayhundet gulden Rheinischin gold antreffe, zu volnziehen und ferner wie sich nach rechtlicher ordnung unnd

irer stadt löblichen gebrauch gebürt zu hanndlen von allermenigclich unverhindert ---- Und gebietten hierauf allen und jeden Khurfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen

Prelaten, Graven, Freyen Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Lanndtvogten, Vitzdomben, in sonnderhait aber allen gegenwürtigen und künftigen unnsern Kaiserlichen Kamerrichtern, Hofrichtern,

und derselben Assesoren und Beysizern, auch Lanndtrichtern, Zentrichtern und allen anndern Richtern, Stuhlherrn, ihren Graven, Freyschöffen, Vogten, Phlegern, Verwesern, Ambtleuten, Schulthaissen,

Burgermaistern, Bürgern, Gemainden und sonst allen anndern unnsern und des Reichs Underthanen und Getreuen, was Wirden, Stats oder Wesens die sein, ernstlich und vesstigclich mit diesem Brieff,

und wellen das Sy die obgemelten Burgermaister und Rat der Stat Münster und ire nachkomen an obberurfer weylend Kaiser Karls und dieser unnser Begnadung und Freyhait nit irren noch hindern

sonnder Sy deren als obsteet geruchigclich frewen gebrauchen, geniessen und genzlich dabey beleiben lassen und hiewider nit thuen noch jemandts annderm Zuthain gestatten, in kain weise noch wege als

Halb in unnser und des Reichs Kamer und den anndern halben taill gedachten Bürgermaistern und Rat der Stat Münster und Iren Nachkomen unnachläslich zu bezalen verfallen sein solle. --- Mit

Urkund diz Brieffs besiglt mit unnserm Kaiserlichen anhenngenden Innsigl --- Dergeben ist auf unnserm Königelichen Schloss Prag den Sibenzehennden Tag des Monats Octobris nach

Christi unnsers lieben Herrn geburde funffzehenhundert und im innundsechszigisten, Unserer reiche des Römischen im Ainundreissigisten und der anndern im fünffunddreissigisten Jaren.

// Ferdinand //

Erklärungen

In den ersten drei Zeilen werden sämtliche Titel Kaiser Ferdinands aufgeführt. Ein Großteil der Ortsbezeichnungen lässt auf die heutigen Namen der Regionen und Länder schließen

Merer	Deutsche Übersetzung des lateinischen Worts „Augustus“ für den römischen Kaisertitel
Beheim	Böhmen
Dalmatien und Sclavonien	Regionen im heutigen Kroatien
allermenigclich	jedermann, in diesem Fall: geben allen bekannt
unndertheniglich	untertänig
gnuegsamblich	angemessen
weilendt / weylendt	damals
restituirn	zurückerstatten
annderthalb hunder gulden reinischin Gold	150 Rheinischen Goldgulden (die am weitesten verbreitete Währung im Heiligen Römischen Reich dieser Zeit)
appelliern	Das Gericht anrufen
obgemelter/obberürter	Obengenannte(r)
Privilegium de non appellando	Das Recht eines Herrschers, den Untertanen zu verbieten, kaiserliche Gerichte als höhere Instanz anzurufen, und somit höchste richterliche Instanz zu sein.
diemuetigelich	demütig
willigelich gethan	bereitwillig gedient haben
zwayhundert yez gemelter gulden	200 zuvor genannte Gulden
Appellation, Supplication und Reduction (appelliern, suppliciern, reducieren)	Ein Gericht anrufen/Berufung einlegen; ein offizielles Bittschreiben stellen; eine Strafreduzierung beantragen/Klage zurückziehen
sonnder Sy deren als obsteet geruchigclich frewen gebrauchen	sondern Sie sich obenstehenden (Privilegs) als achtbar erfreuen und es gebrauchen (geruchiglich bedeutet das Gegenteil von „ruchlos“ oder „anrüchig“)

Vorschläge für Arbeitsaufträge

Erschließt den ungefähren Inhalt der Kaiserurkunde:
- Welche Parteien waren an der Wiederherstellung der alten Ordnung Münsters nach Niederschlagung der Täuferherrschaft beteiligt?
- Welches Privileg bestätigt der Kaiser der Stadt Münster?
- Was ist das „Privilegium de non appellando“ und bis zu welchem Streitwert erhält die Stadt Münster dieses Privileg?

Diskutiert, welche Interessen die beteiligten Parteien verfolgt haben könnten.

Ordnet die Bestätigungsurkunde in die Entwicklungen des 16. Jahrhunderts ein: Weshalb hat der Kaiser der Stadt die Unabhängigkeit garantiert, obwohl sie gegen die katholische Kirche und gegen das kaiserliche Recht verstoßen hatten, als sie die Täufer an die Macht in Münster brachten?

Historische Einordnung

Die Entwicklung der deutschen Länder und Staaten am Beginn der Neuzeit waren stark geprägt von der Reformation. Die theologischen Reformvorstellungen Martin Luthers und anderer religiöser Gelehrter fanden überall im deutschsprachigen Raum Resonanz. Bei der Frage, ob man sich der Reformbewegung anschließen wollte, standen nur selten ausschließlich religiöse Motive im Vordergrund. Neben der Bekämpfung kirchlicher Missstände wie der Korruption oder ausschweifenden Lebensstilen der Geistlichen nutzten einige Herrscher die Frage der konfessionellen Zugehörigkeit zum Ausbau ihrer eigenen Macht. Auf theologische Diskussionen folgten auf der anderen Seite auch revolutionäre Bewegungen, die in Aufständen gegen ihre Herrscher kämpften. Viele Herrscher wiederum hatten Interesse an einer einheitlichen Konfession in ihrem Herrschaftsgebiet und gingen hart gegen solche Bewegungen vor.

Neben einer Gruppe von Grafen und Fürsten, die gegen die Ächtung Martin Luthers durch den Kaiser protestierte und fortan Protestanten genannt wurde, gab es viele weitere Reformbewegungen, die Anfang des 16. Jahrhunderts überall in Europa entstanden. Dazu gehörten auch die so genannten Täufer aus dem holländischen Raum.

Westfalen bestand im 16. Jahrhundert aus vielen verschiedenen Städten und kleineren Herrschaftszugehörigkeiten. Einflussreich war der katholische Bischof von Münster, der neben der Stadt über weite Teile des Umlands herrschte. In der Stadt selbst lebten ungefähr 7.000 bis 8.000 Menschen, sie war ein religiöses und wirtschaftliches Zentrum für die ganze Region. Auch hier breitete sich die Reformbewegung schnell aus, und auch hier sollte anhand religiöser Fragen um handfeste Machtinteressen gestritten werden. Seit 1529 predigte Bernhard Rothmann, Kaplan in St. Mauritz, die neue Lehre Luthers. Er fand viele Anhänger in der Bürgerschaft und auch im Stadtrat. Bereits im Spätsommer 1532 wurden alle sechs Pfarrkirchen Münsters mit evangelischen Predigern besetzt, nachdem sich unter anderem die Handwerkergilden mit den Protestanten verbunden hatten. Auch der Rat der Stadt war mehrheitlich lutherisch geworden. Der katholische Fürstbischof verlangte nun, alle lutherischen Prediger der Stadt zu verweisen und alle kirchlichen Neuerungen wieder rückgängig zu machen.

Die Etablierung des Luthertums in Münster war jedoch nicht mehr zu unterbinden, und der Bischof musste im Vertrag von Dülmen 1533 die religiösen Verhältnisse in der Stadt anerkennen. Doch der Machtstreit hatte zur Folge, dass sich ein Teil der Prediger um Bernhard Rothmann radikalisierte und sich der Täuferbewegung anschloss. Diese hatten unter anderem die Erwachsenentaufe eingeführt und manche Erwachsenen bereits ein zweites Mal getauft – daher ihr Name „Wiedertäufer". Zunehmend zogen Protestanten aus dem Umland und auch aus den Niederlanden nach Münster. Auf diesem Weg kamen Anfang 1934 der sich selbst als „Prophet" bezeichnende Jan Mathys und auch Jan van Leiden in die Stadt. Sie setzten sich in Münster an die Spitze der Reformbewegung, predigten das nahe Weltende und riefen Münster zum neuen Jerusalem aus, dem Ort, an dem die Gläubigen am Jüngsten Gericht Rettung finden würden. Zahlreiche Täufer aus den Niederlanden und aus dem Münsterland folgten ihnen in die Stadt.

Bei der nächsten Ratswahl am 23. Februar 1534 setzten sich die Täufer durch, die Münster damit politisch kontrollierten. Wer sich zu den Katholiken oder den nichttäuferischen Protestanten zählte, wurde wiedergetauft oder musste die Stadt verlassen. Gebäude der Vertriebenen wurden besetzt oder verwüstet. Auch die Archive der Stadt wurden vernichtet: Wenn das Jüngste Gericht unmittelbar bevorstünde, seien Urkunden mit Herrschaftsprivilegien oder Nachweise über Eigentum überflüssig, lautete die Überzeugung der Täufer. In einem Bildersturm in den Kirchen wurde zudem alles zerstört, was an die Heiligen und an die katholischen Geistlichen erinnerte. Viele Kunstschätze gingen für alle Zeit verloren. Beschlagnahmungen und der immer stärker werdende Glaube an das Ende der Zeit stießen jedoch in der Bevölkerung auch auf Ablehnung. Als das Erscheinen Christi an Ostern 1534 ausblieb, verließ Jan Mathys mit engen Verbündeten die Stadt. Vor den Toren töteten Soldaten des Bischofs Franz von Waldeck die Gruppe. Dieser belagerte Münster, das in den Augen des Kaisers und des Bischofs gegen Reichsgesetze verstieß.

Fortan galt Jan van Leiden innerhalb der belagerten Stadt als Anführer der Täufer und schottete sie weiter ab. Zwar schaffte er die Folter vor Hinrichtungen ab, doch führte er Tötungen von Ungläubigen mitunter gar selbst durch. Wegen eines hohen Frauenüberschusses in der belagerten Stadt forderte er, dass ein Mann mehrere Frauen heiraten solle und ging selbst 16 Ehen ein. Nachdem die Stadt im September 1934 einen Sturm der Bischofstruppen abgewehrt hatte, nannte er sich fortan „König Johannes I.", geriet aber zunehmend in Bedrängnis. Die militärische Lage war zunehmend aussichtslos, Hunger ergriff weite Kreise der Stadtbevölkerung. Zwei Überläufer öffneten in der Nacht vom 24. zum 25. Juni 1535 schließlich den bischöflichen Truppen ein Tor zur Stadt. In einem Blutbad kamen 650 Stadtbewohner ums Leben, die Frauen wurden aus der Stadt getrieben und in der Folgezeit alle Täuferinnen und Täufer hingerichtet. Die drei Oberhäupter Jan van Leiden, Bernd Krechting und Bernd Knipperdolling, wurden verhaftet, verurteilt und dann zu Füßen der Lambertikirche öffentlich zu Tode gefoltert. Zur Abschreckung wurden ihre Leichen in eisernen Körben an der Lambertikirche aufgehängt, wo sie nach einer Unterbrechung auch heute wieder hängen. Die Folterinstrumente sind im Stadtmuseum ausgestellt.

Nach der Niederschlagung der Täufer in Münster gingen andernorts die Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen konfessionell gespaltenen Parteien weiter. Etwa im schmalkaldischen Krieg besiegte der katholische Kaiser einige protestantische Fürsten. Erst mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 wurde im deutschsprachigen Raum das politische Zusammenleben der verschiedenen Konfessionen in einem losen Staatsverband geregelt. Trotzdem kann auch in der Folgezeit mit der Gegenreformation in der katholischen Kirche rund um das Konzil von Trient, neuen reformatorischen Bewegungen wie den Calvinisten oder den Glaubenskriegen in Frankreich und dem Aufstand der Niederlande keinesfalls von einem friedlichen Zusammenleben aller Christen gesprochen werden. Die sich von Jahr zu Jahr steigernden Konflikte zwischen den drei Konfessionen im Reich, Katholiken, Lutheranern und Calvinisten, haben wesentlich zu der Katastrophe des 1618 ausgebrochenen Krieges, der zum Dreißigjährigen Kriege wurde, beigetragen. Dieser Krieg fand sein Ende in dem berühmten Friedenvertrag, der 1648 unter anderem in Münster ausgehandelt wurde.

Zur Quelle: Bestätigungsurkunde Ferdinands I. von 1561

Diese Bestätigungsurkunde Kaiser Ferdinands I. ist ungefähr 56 cm breit und 50 cm hoch, das große Siegel hat einen Durchmesser von 17,5 cm. Die Urkunde hat Ferdinand selbst unterschrieben. Verfasst wurde sie in der Hofkanzlei des Kaisers, die Anweisungen des Herrschers an die einzelnen Länderverwaltungen weitergab. Unter Ferdinand I. war die Kanzlei schon zu einer eigenen Behörde angewachsen. Sie beschäftigte nicht nur Schreiber, sondern organisierte unter Leitung des Kanzlers mit Sekretären und weiteren Beamten die Regierungsgeschäfte des Kaisers. Denn Ferdinand war nicht nur deutscher Kaiser, sondern als Habsburger zugleich König von Böhmen, Kroatien und Ungarn sowie Erzherzog von Österreich und Tirol, unter anderem auch Herzog von Burgund und Luxemburg. Seine vielen Titel werden in den ersten dreieinhalb Zeilen der Urkunde genannt.

Inhaltlich zieht sie eine Art „kaiserlichen Schlussstrich" unter die Ereignisse in Münster.[1] Denn mit dieser Urkunde vom 17. Oktober 1561 bestätigte Kaiser Ferdinand I. endgültig die Wiederherstellung der städtischen Privilegien, die die Stadt 26 Jahre zuvor bei der Eroberung durch den Bischof verloren hatte. Dazu gehörte das in dieser Urkunde bestätigte Recht der Stadt, für die Bewohner auch höchste Gerichtsinstanz zu sein („privilegium de non appellando"). Hatte Ferdinands Bruder und Vorgänger als Kaiser, Karl V., dieses Recht noch bis zu einem gewissen Streitwert von 150 Goldgulden eingeräumt, erhöhte Ferdinand den Wert auf 200 Goldgulden. Fürstbischof Franz von Waldeck hatte 1536 der Stadt mit Verweis auf die „verdampte widertäufferische Secte" jede Selbstständigkeit genommen und trat anschließend als Gerichtsherr über die Stadt auf. Dagegen protestierten unter anderem seine Bündnispartner, die die Belagerung zuvor mitfinanziert hatten und sich als Gegengewicht eine starke, unabhängige Stadt Münster wünschten. Zunächst erstattete Franz von Waldeck der Stadt deshalb 1541 einen Teil ihrer Privilegien zurück, und wenig später auch das Recht auf freie Ratswahl und eine Wiederzulassung der Gilden und Zünfte. Die Rückkehr zur Ordnung aus der Zeit vor der Täuferherrschaft vervollständigte 1544 Kaiser Karl V. durch eine Urkunde, die die Gerichtshoheit bestätigte. Auf diese bezog sich sein Nachfolger und Bruder, Kaiser Ferdinand I., ausdrücklich in der vorliegenden Urkunde.

Ferdinand I. war selbst überzeugter Katholik. Doch er erkannte, dass er den Protestantismus nicht unterdrücken kann und sprach sich aus politischer Rücksicht deshalb für eine Duldung der Protestanten im katholischen Reich aus. Dabei versuchte er immer die realen Machtverhältnisse im Reich zu berücksichtigen.[2] So ist auch die vorliegende Bestätigungsurkunde zu verstehen, die der Stadt Münster – mittlerweile auch wieder katholisch dominiert – ihre alten Rechte gegenüber dem Landesherrscher, dem Fürstbischof von Münster, garantierte. Nach dem Augsburger Religionsfrieden versuchte Kaiser Ferdinand I., mit Versöhnungspolitik die Spaltungen im Reich zu überwinden und neue Bündnisse auch über die Konfessionen hinweg zu begründen.

Weitere Literatur:

- Barbara Rommé (Hrsg.): Das Königreich der Täufer. Bd. 1: Reformation und Herrschaft der Täufer in Münster, Münster 2000 (Katalog zur Ausstellung im Stadtmuseum Münster 2000/2001).
- Karl-Heinz Kirchhoff: Die Täufer in Münster 1534/35. Untersuchungen zum Umfang und zur Sozialstruktur der Bewegung, Münster 1973.
- Ralf Klötzer: Die Täuferherrschaft von Münster. Stadtreformation und Welterneuerung, Münster 1992.
- Jan Matthias Hoffrogge: Der "Wiedertäufermythos". Münsters umstrittener Erinnerungsort, Münster 2018 (Kleine Schriften aus dem Stadtarchiv Münster. Bd. 15).

[1] Vgl. Barbara Rommé (Hg.): Das Königreich der Täufer. Bd. 1: Reformation und Herrschaft der Täufer in Münster, Münster 2000 (Katalog zur Ausstellung im Stadtmuseum Münster, 17. September 2000 bis 4. März 2001), S. 230.
[2] Bernhard Sicken: Ferdinand I., in: Anton Schindling und Walter Ziegler (Hgg.), Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges römisches Reich, Österreich, Deutschland, München 1990. S. 61.